Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Historisches.

Das erste römisch-karthagische Bündniß.

In dem vorigen Bande des Rh. M. (XV S. 396 f. 488) gab ich Erläuterungen zu dem zweiten römisch-karthagischen Bündnisse vom Jahre 306 v. Ch.; hierzu füge ich jetzt einige Bemerkungen über das erste Bündniß. Daß der Vertrag vom J. 348 v. Ch. durch die im tyrrhenischen Meere herrschende Piraterie veranlaßt war, hat Mommsen schon in der Römischen Geschichte (I, 386) bemerkt und auch Aschbach hat diese Beziehung hervorgehoben (Berichte der Wiener Akademie XXXI, 442 f.). Ich erinnere daß der Vertrag, so weit Polybios III, 22 seinen Inhalt angibt, die Bekämpfung der Seeräuber zur unmittelbaren Voraussetzung hat. Zu diesem Zwecke dürfen die Punier Orte an der Küste von Latium einnehmen — nur müssen sie dieselben ohne ihre Mauern zu schleifen, den Römern überliefern: sie dürfen die Piraten auf das feste Land verfolgen, aber nicht daselbst über Nacht lagern, noch weniger einen festen Platz anlegen. In dem Vertrage stipulieren die Römer zu Gunsten der Latiner, welche ihre Oberhoheit anerkennen und namentlich der Gemeinden von Ardea Antium Laurentum Circeji Tarracina, d. h. der Seestädte.

Ueber Laurentum und Ardea (latinische Colonie seit 442 v. Ch.) brauche ich kein Wort zu sagen. Circeji wurde im J. 393 Colonie (Diod. XIV, 102): 383 stand der Verlust dieses Platzes zu befürchten (Liv. VI, 21), aber er ward behauptet.

Antium war zuerst im J. 468 erobert und im nächsten Jahre mit einer latinischen Colonie besetzt worden (Liv. II, 65. III, 1. Dionys. IX, 58 f.), aber diese konnte sich nicht halten: seit 459 waren die Volsker wieder Herren der Stadt (Liv. III, 23 ext.; vgl. Schwegler RG. II, 493. 720 ff.) und behaupteten ihre Unabhängigkeit bis 377. In diesem Jahre entzweiten sich die Antiaten mit den Latinern, mit denen vereint sie gegen die Römer gekämpft hatten, und schlossen ein Bündniß mit Rom ab: denn wenn Livius von einer deditio spricht (VI, 33 urbem agrosque Romanis dedunt), so zeigen die Thatsachen, daß dieser Ausdruck nicht wörtlich zu nehmen ist. Dieses Bundesverhältniß bestand im J. 349: denn wenn Livius VII, 25 sagt mare infestum Graecorum classibus erat oraque litoris Antiatis Laurensque tractus et Tiberis ostia, so folgt daraus nicht, daß Campanien und Etrurien von den Piraten verschont wurden, sondern die römischen Annalen meldeten nur, was die römischen Gebiete angieng. Ganz dem entsprechend ward Antium in dem vorliegenden Vertrage des nächsten Jahres aufgeführt. Aber gerade jetzt rüsteten die Antiaten zum Abfalle und stellten in dieser

Absicht Satricum wieder her. Satricum war 386 den Volskern entrissen und im folgenden Jahre Colonie geworden, nicht wie Livius VI, 16 sagt, Bürgercolonie, sondern latinische: als solche hat sie in dem Verzeichnisse der latinischen Bundesstädte vom J. 384 ihre Stelle gefunden. (Mommsen RG. I, 320 f. Anm.). Aber in jenem mit den Latinern gegen Rom geführten Kriege wurden die Volsker wieder Herrn der Stadt: deshalb fielen die Latiner, sobald sie sich von den Antiaten im J. 377 verlassen sahen, darüber her und zerstörten sie (Liv. VI, 33). Seit dem Jahre 353 verhandelten die Latiner abermals mit den Volskern über einen Abfall vom römischen Bündnisse (Liv. VII, 19) und hinderten sie deshalb nicht Satricum wieder aufzubauen. Das geschah 348, grade um die Zeit des karthagischen Bündnisses. Daraus entspann sich ein neuer Krieg der Römer mit den Volskern, in welchem nach der Erzählung von Livius (VII, 27) Satricum 346 von den Römern erobert ward. Einen Triumph des Consuls M. Valerius Corvus de Antiatibus Volscis Satricaneisque melden die Fasten, aber die Einnahme und Zerstörung der Stadt — nichts als eine Wiederholung der früheren Erzählung von der Zerstörung durch die Latiner — erscheint höchst zweifelhaft. Wenigstens waren die Antiaten, als sie im J. 341 wiederum mit den Latinern vereint gegen Rom in Waffen standen, im Besitze von Satricum (Liv. VIII, 1). Mit Unrecht hat Mommsen RG. I 329 Anm. die selbständige Kriegführung der Antiaten in Abrede gestellt. Im J. 338 wurde Antium von den Römern erobert und war seitdem Bürgercolonie (Liv. VIII, 13. 14). Das gleiche Loos wird damals Satricum betroffen haben: über das spätere Schicksal dieses Ortes vgl. Mommsen Münzgeschichte S. 313, 70.

Tarracina endlich, oder mit volskischem Namen Anxur, ward zuerst im J. 406 erobert und mit einer latinischen Colonie besetzt (Diod. XIV, 16. Liv. IV, 59 oppidum tres exercitus diripuere). 402 bemächtigten sich die Volsker nochmals des Platzes (Liv. V, 8), konnten ihn jedoch nur bis 400 behaupten. Alsdann ward die Colonie wieder hergestellt und zwei Jahre darauf von den Volskern vergebens belagert (a. a. O. c. 13. 16). Seitdem blieb die Stadt in den Händen der Römer, ward aber nach der Eroberung von Privernum im J. 329 in eine Bürgercolonie verwandelt (Liv. VIII, 21 z. E. Vell. I, 14, 4: vgl. Liv. XXVII, 38. XXXVI, 3).

Also kann nach den staatsrechtlichen Verhältnissen der darin aufgeführten Gemeinden, namentlich der Antiaten, der erste Vertrag mit Karthago nicht vor 377 und nicht später als 348 abgeschlossen sein. Nur ein Bedenken bleibt noch zu erwägen. Mommsen hat den Beweis geführt (RG. I, 320 f. Anm.), daß das Verzeichniß der dreißig latinischen Bundesstädte dem Bestande von 384 entspricht, in welchem Jahre die Schließung der Eidgenossenschaft erfolgt sein muß. Nun finden wir in dem Verzeichnisse zwar Ardea Circeji und Lauren-

tum genannt, aber nicht Tarracina. Dieses Bedenken ist jedoch leicht gehoben: es ist nämlich an der vorletzten Stelle statt des unerklärten *TPIKPINΩN* zu lesen *TAPPAKINΩN*. Vgl. Steph. Byz. u. d. N. Dieser Herstellung widerspricht nicht, daß Tarracina nicht zu der Landschaft Latium gerechnet wurde. Denn Circeji gilt als südliche Grenzstadt der Latiner aus keinem andern Grunde, als weil sie eine altlatinische Stadt war. Daher wird ihre Verbindung mit Rom schon in die Zeit des letzten Tarquiniers gesetzt (Liv. I, 56. Dion. IV, 63): daß die Volsker sie späterhin eroberten, erfahren wir bei Gelegenheit der Geschichte Coriolans (Liv. II, 39. Dion. VIII, 14).

Schließlich will ich noch bemerken, daß die Gesandtschaft, welche die Karthager im J. 343 nach Rom schickten, sicherlich einen andern Zweck hatte als den Römern zu ihren Siegen über die Samniten Glück zu wünschen und ein Weihgeschenk zu überbringen (Liv. VII, 38). Es mußte ihnen vor allem daran liegen, ihren so bedeutenden Handel mit Campanien zu sichern und den fünf Jahre zuvor für Latium geschlossenen Vertrag auch auf jene seitdem von den Römern erworbene Landschaft auszudehnen.

Greifswald.

Arnold Schäfer.

Epigraphisches.

Zur lateinischen Onomatologie.

1.

Im Suetonius de gramm. et Rhet. 3 hat Reifferscheid S. 102, 13 drucken lassen: „ut constet — L. Apuleium ab † *Eficio Calvino* equite Romano praedivite quadringenis annuis conductum † multos edoceret.“ Die Varianten sind *Eficio* Neapol. Leidens. Gudian. *Efitio* Vatican. *aeficio* Ottobon. *effitio* I = Vatic. *Clavino* Neap. Vorgeschlagen hat Th. Mommsen: a *Calvisio Sabino* mit Vergleichung von Seneca Epist. XXVII, 5. 8 Calvisius Sabinus memoria nostra fuit dives: et patrimonium habebat libertini et ingenium; Beroaldus: ab *Titio Calvino;* Oudendorp: ab L. *Sextio Calvino*. Ohne im Stande zu sein, über den Mann etwas Näheres beizubringen, vermag ich doch wenigstens den Namen desselben sicher zu stellen. Denn daß er *Aeficius Calvinus* geheißen, geht aus folgenden drei Inschriften hervor: